



# GEMEINDE WINDACH

## **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)**

Die Gemeinde Windach erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

### **§ 1**

§ 5 Abs. 1 b der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### **„§ 5 Gebührensatz**

##### **b) Kindergärten**

<b>Buchungszeiten</b>	<b>Beitrag</b>
<b>4 – 5 Stunden</b>	<b>73,00 €</b>
<b>5 – 6 Stunden</b>	<b>83,00 €</b>
<b>6 – 7 Stunden</b>	<b>93,00 €</b>
<b>7 – 8 Stunden</b>	<b>103,00 €</b>
<b>8 – 9 Stunden</b>	<b>113,00 €</b>
<b>9 – 10 Stunden</b>	<b>123,00 €</b>

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

Aufgrund des erhöhten Aufwandes wird für Kindergartenkinder unter 3 Jahren ein Zuschlag von 50 % erhoben.“

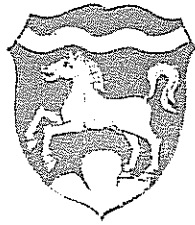
**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung Kraft.

Windach, den 28. Juli 2010



Graf  
Bürgermeister



## GEMEINDE WINDACH

### Bekanntmachungsvermerk

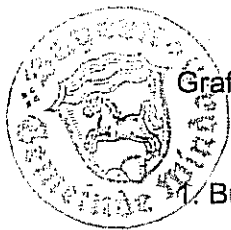
**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG);  
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den  
Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en (Kindertageseinrichtungs-  
Gebührensatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 28.07.2010 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 02.08.2010 angebracht und werden am 02.09.2010 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 02.08.2010  
Gemeinde Windach



Graf

Bürgermeister



## GEMEINDE WINDACH

### Auszug aus der Niederschrift

### der Sitzung des Gemeinderates vom 27.07.2010

### TOP 5 Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung),

#### *Sach- und Rechtslage*

In den gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindergartenbereich) werden im Zuge der Öffnung als altersgemischte Einrichtung vermehrt Kinder unter drei Jahren aufgenommen.

Die Aufnahme Unter-Dreijähriger Kinder ist mit einem höheren Aufwand an Betreuung und pflegerischen Aufgaben verbunden. Dazu gehört z.B. die Sauberkeitserziehung, in jedem Waschraum gibt es einen Wickeltisch wo die Kinder gewickelt werden können, usw.

Zudem wird die Gemeinde durch die Aufnahme Unter-Dreijähriger in der Anzahl der insgesamt in eine Gruppe aufzunehmender Kinder beschränkt:

- Anstelle von 25 können nur 20 Kinder aufgenommen werden,
- Unter-Dreijährige werden mit dem Faktor 2 berechnet.

Beispiel:

12 Kinder über 3 Jahre	x	Faktor 1,0	=	12
4 Kinder unter 3 Jahre	x	Faktor 2,0	=	<u>8</u>
ergibt				20

Aufgrund des erhöhten Aufwandes und der beschränkten Belegungszahl sollte eine Erhöhung der Benutzungsgebühren überlegt werden. Die Kindertagenaufsicht beim Landratsamt Landsberg schlägt einen Zuschlag von 50 % zu satzungsgemäßen Gebühren vor.

Eine entsprechende Änderungssatzung ist als **Anlage** beigefügt.

GR Schreiber beantragt eine Erhöhung der Kindergartengebühren für unter 3-jährige auf den Krippensatz.

Abstimmungsergebnis: 4 : 13

**Beschluss:**

1. Die Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung der Gemeinde Windach wird geändert.
2. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt, die Änderung wird beschlossen.

**Abstimmungsergebnis: 12 : 5**

Windach, den 28. Juli 2010

Graf  
1. Bürgermeister

